

BUNDESGERICHTSHOF

54

IVb ZR 30/88

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Dr. Blumenröhr,
Dr. Krohn, Dr. Zysk und Nonnenkamp

am 21. Dezember 1988

beschlossen:

Die Erinnerung des Beklagten gegen den
Kostenansatz in der Kostenrechnung vom
6. Mai 1985 - Kassenzeichen 04543/88/B -
sowie seine Einwendungen gegen den mit
der vorgenannten Kostenrechnung geltend
gemachten Gerichtskostenanspruch werden
zurückgewiesen.

Gründe:

Mit seiner Eingabe vom 12. Oktober 1988 hat sich der
Beklagte u.a. gegen die im Entscheidungssatz genannte Ko-
stenrechnung gewandt, in der nach kostenpflichtiger Verwer-
fung seiner Revision die ihm auferlegten Gerichtskosten für
das Revisionsverfahren mit 120 DM angesetzt worden sind. Er
fordert, den Kostenansatz zu überprüfen und die erhobenen
Gebühren zu streichen. Ferner erklärt er die Aufrechnung mit
Schadensersatzansprüchen.

Die als Erinnerung gegen den Kostenansatz nach § 5
Abs. 1 GKG anzusehende Eingabe hat keinen Erfolg. Die in
Rechnung gestellten Kosten sind nach § 11 Abs. 1 und 2 GKG

WIV

i.V. mit Kostenverzeichnis Nr. 1030 mit einer Verfahrensgebühr in Höhe des zweifachen Satzes nach dem vom Senat gemäß § 25 Abs. 1 GKG verbindlich festgesetzten Streitwert von 1.600 DM richtig errechnet und nach § 54 Nr. 1 GKG gegen den Beklagten als Kostenschuldner zutreffend angesetzt.

Die vom Beklagten gegen den Kostenanspruch erklärte Aufrechnung greift nicht durch. Zwar steht ihm im Verfahren über die Beitreibung der Gerichtskosten der Rechtsschutz des § 8 JBeitrO zur Verfügung, nach dessen Abs. 1 Satz 1 Einwendungen, die den beizutreibenden Anspruch selbst betreffen, vom Schuldner nach den Vorschriften über Erinnerungen gegen den Kostenansatz gerichtlich geltend zu machen sind. Indessen ist die Einwendung, daß mit einer Gegenforderung aufgerechnet worden sei, nach § 8 Abs. 1 Satz 2 JBeitrO nur zulässig, wenn die Gegenforderung anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist. Das ist bei den Gegenforderungen des Beklagten nicht der Fall.

Damit besteht die gegen ihn erhobene Kostenforderung zu Recht.

Lohmann

Blumenröhr



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)